

Droschkenordnung
für das Stadtgebiet Dieburg

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und § 2 Abs. 2 der Verordnung der Hess. Landesregierung vom 27.07.1961 über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961 (GVBl. für das Land Hessen 1961 S. 118) geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 15.10.1965 (GVBl. S. 231) wird bestimmt:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) innerhalb des Stadtgebietes (Gemarkung) Dieburg.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.

§ 2
Bereitstellung von Kraftdroschken

- (1) Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 5 (1) der Droschkenordnung bleibt unberührt.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf jedem der gekennzeichneten Droschkenplätze innerhalb des Einsatzortes bereitzustellen.
- (3) Für die Inhaber von kombinierten Mietwagen- und Taxengenehmigungen gilt das Verbot des Bereitstellens von Mietwagen auf öffentlichem Raum.

§ 3
Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe auf dem Droschkenplatz stehenden Kraftdroschken befördert zu werden, muß dieser Kraftdroschke von den übrigen Kraftdroschkenfahrern sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

§ 4

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von dem örtlichen Kraftdroschkengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden, ebenso die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Fernmeldeanlagen zur Übermittlung von Fahraufträgen an Droschkenplätzen. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Droschkenunternehmer von der Möglichkeit des Abs. 1 keinen oder unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Es sind Beförderungsentgelte nach den Sätzen und Bestimmungen des Kraftdroschkentarifs der Stadt Dieburg zu erheben.
- (5) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Kraftdroschke zu erteilen.
- (6) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 5 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

§ 6 Dienstkleidung

Die Droschkenfahrer haben während des Dienstes stets ordentliche und saubere Kleidung zu tragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.